Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 6

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ENTSCHEIDE

Alimentenbevorschussung und Schuldnernotbedarf

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Hat ein Gemeinwesen Unterhaltsbeiträge bevorschusst, so kann es beim Betreiben des Unterhaltspflichtigen dessen Notbedarf nicht antasten, mag er auch weniger verdienen, als er eigentlich könnte.

Dies geht aus einem Bundesgerichtsentscheid hervor, der die Stadt Zürich betrifft. Diese hatte vorschussweise die Unterhaltsbeiträge entrichtet, die ein Vater seinem Kind geschuldet hatte. Dies führte dazu, dass sie gemäss Art. 289 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches in die Rechte des gesetzlichen Vertreters des Kindes eintrat. Sie vermochte für ihre 10 000 Franken übersteigende Forderung Arrest auf eine Pensionskassen-Teilinvalidenrente des unterhaltsverpflichteten Vaters zu legen. Das Existenzminimum des Vaters lag jedoch bei Fr. 995.—, währenddem er — einschliesslich der Teilinvalidenrente — nur Fr. 935.— im Monat verdiente. Im kantonalen Rekursverfahren entschied die kantonale Aufsichtsbehörde oberer Instanz über Schuldbetreibung und Konkurs, das Obergericht, zugunsten der Arrestlegung. Das Obergericht war der Meinung, der Kindesvater sei weniger leistungswillig als leistungsfähig. Es sah im Arrest keinen Eingriff ins Existenzminimum einer solchen Person. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes hob freilich Obergerichtsentscheid und Arrest des Guthabens auf.

Existenzminimums-Unterschreitungen und deren Schranken

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt Eingriffe in das Existenzminimum des Schuldners zu, wenn als betreibende Gläubiger Familienmitglieder des Schuldners in Erscheinung treten und sie ihn für Unterhaltsforderungen aus dem letzten Jahr vor der Zustellung des Zahlungsbefehls in Anspruch nehmen. Ein derartiger Eingriff geht indessen bloss an, falls das Einkommen des Gläubigers einschliesslich der Unterhaltsforderung zur Deckung des eigenen Notbedarfs nicht ausreicht. Der Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners ist dabei so anzulegen, dass Schuldner und Gläubiger sich im gleichen Verhältnis einschränken müssen. Diese Praxis ist in den Bundesgerichtsentscheiden BGE 106 III 18ff. und 111 III 15, Erwägung 5 mit Hinweisen, festgehalten.

Dabei wird auf den BGE 63 III 117f. verwiesen, demzufolge das Privileg der Unterschreitung des Notbedarfs jedoch auf den persönlich betreibenden Unterhaltsgläubiger eingeschränkt bleibt. Dieses Vorrecht kann infolgedessen nicht auf Dritte ausgedehnt werden, etwa auf solche, die sich die Unterhaltsforderung abtreten lassen (Armenbehörden), oder auch eine Ausdehnung auf andere Ansprüche als Alimentenforderungen ist abzulehnen.

Leistungswille und -vermögen

Die Berücksichtigung der Leistungsunwilligkeit, nach der Art des Obergerichtes, kommt nicht in Frage. Wohl hat sich die Regel herausgebildet, dass ein Ehemann nicht nur dann unterhaltspflichtig ist, wenn er in der Tat ein Einkommen hat, sondern ebenfalls, wenn er bei gutem Willen über ein Einkommen verfügen könnte (BGE 110 II 117, Erw. 2a). Diese Regel ist indessen nicht unbesehen auf eine Situation wie die vorliegende übertragbar. Der Eingriff in den Notbedarf geht ans Mark der wirtschaftlichen Existenz. Das Einkommen des Schuldners ist daher vom Ge-

setzgeber – insbesondere, wenn es um Renten von Versicherungskassen geht – von der Pfändung, mithin auch von der Arrestierung, ausgeschlossen worden, insoweit es nach dem Ermessen des Betreibungsamtes für den Schuldner und seine Familie unumgänglich notwendig ist (Art. 93 und 275 SchKG). Die Rechtsprechung hat nur eine Ausnahme in Grenzen zugelassen: jene für Unterhaltsforderungen des unmittelbar Berechtigten.

Dahinter steht eine sozialpolitische Überlegung, erkennbar daran, dass Schuldner und Gläubiger der gleich schweren wirtschaftlichen Einschränkung unterliegen sollen. Diese Überlegung kann hinsichtlich des Gemeinwesens nicht in Frage kommen, da es sich niemals in einer dem Rentenberechtigten vergleichbaren Notlage befinden kann. Ist der Notbedarf des Berechtigten seitens des Gemeinwesens gedeckt worden, so ist der Begriff in das Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Schuldners, sei dieser nun gewillt, etwas zu leisten oder nicht, unzulässig. Wer aus bösem Willen, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten vernachlässigt, wird nach Art. 217 des Strafgesetzbuches strafbar. Im Betreibungsrecht haben aber im vorliegenden Rahmen missbilligende, strafende Überlegungen gegenüber dem Schuldner keinen Raum. (Urteil vom 2. März 1990)

R.B.

Unentgeltliche Rechtspflege für den obhutsberechtigten Elternteil

Die Nichtberücksichtigung der Kinderalimente

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hat im Urteil BGE 108 Ia 9ff. festgehalten, dass beim Beurteilen, ob einer Prozesspartei die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen sei, grundsätzlich nur deren eigene Mittel sowie allenfalls die Beiträge der ihr gegenüber unterstützungspflichtigen Personen massgeblich seien. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat nunmehr geprüft, was sich für Folgerungen aus diesem Grundsatz ergeben, wenn in einem Ehescheidungsverfahren die Ehefrau um das Armenrecht ersucht und sie zugleich die gegenüber dem Ehemann unterhaltsberechtigten Kinder in ihrer Obhut hat.

Gebundene Mittel

Die Kinderalimente, die der nicht obhutsberechtigte Elternteil aufbringt, sind danach nur für den Bedarf der Kinder zu verwenden, gesetzlich dafür gebundene Mittel (Artikel 276ff. des Zivilgesetzbuches, kurz ZGB). Sie sind beim Erstellen der Bedarfsrechnung somit getrennt zu betrachten. Dies entspricht im Ergebnis der erwähnten Rechtsprechung. Wenn kantonale Gerichte die Unterhaltsbeiträge der Kinder nicht zum Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils rechnen (Art. 289 ZGB), so will das Bundesgericht doch immerhin beachtet wissen, dass die Kinder mit ihrem Alimenten-Einkommen doch an die gemeinsamen Wohn- und Versicherungskosten usw. beitragen und damit die eigenen Lasten des obhutsberechtigten Elternteils ermässigen. Als Ausgleich kann der Richter im Rahmen seines Einzelfall-Ermessens daher beim Bemessen des Notbedarfs des gesuchstellenden obhutsberechtigten Elternteils die Kinderzuschläge weglassen, wenn dieser seinen Beitrag an den Unterhalt der Kinder ausschliesslich durch Pflege und Erziehung erbringt, und eine angemessene Kürzung des Mietzinses und der Krankenkassenbeiträge vornehmen.

Dann muss nur der erweiterte Notbedarf des gesuchstellenden Ehegatten mit dessen eigenem Einkommen und allfälligem Vermögen verglichen werden. Die meist

schematisch festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge und der verhältnismässig niedrige Notbedarf für Kinder kann dann ausser Betracht bleiben. In vielen Fällen wird dann kein Überschuss mehr zu ermitteln sein, der rein theoretisch zur Bezahlung von Gerichts- und Anwaltskosten verwendbar sein soll.

Missbrauchsrisiken und Ausnahmen

In dem vom Bundesgericht beurteilten Falle bekam die obhutsberechtigte Mutter der Kinder keinen Unterhaltsbeitrag, jedes Kind aber Fr. 562.— pro Monat. Das mütterliche Monatseinkommen belief sich auf brutto Fr. 2000.—, netto Fr. 1800.—. Sie konnte nur Pflege und Erziehung an den Unterhalt der Kinder leisten, der vom Vater mit jenem Beitrag finanziell gedeckt wurde. Fr. 562.— pro Kind und Monat konnte nun aber kaum je einen Überschuss abgeben, der von der Mutter für eigene Bedürfnisse verwendet werden könnte. Falls der obhutsberechtigte Elternteil keinen oder nur einen ungenügenden Unterhaltsbeitrag erhält, dürfen die von Gesetzes wegen den Kindern vorbehaltenen Mittel nicht für Bedürfnisse dieses Elternteils verwendet werden. Es muss der Gefahr vorgebeugt werden, dass die Parteien relativ hohe Kinderalimente vereinbaren, der obhutsberechtigte Elternteil hingegen auf eigene Alimente verzichtet, um in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege zu gelangen.

Erlauben die guten wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen höhere als die üblichen Beiträge, über die erweiterten Bedürfnisse hinaus, so sind die Überschüsse grundsätzlich für den Fall des Eintritts ausserordentlicher Umstände zugunsten der Kinder zurückzulegen. Ausnahmsweise – und ohne am Grundsatz, dass Kinderalimente nur den Kindern zukommen, etwas zu ändern – mögen solche Alimente so hoch sein, dass auch nach gebührendem Unterhalt, einem Beitrag an die Haushaltskosten und einer Rücklage für Ausserordentliches ein Überschuss bleibt. Dieser könnte im Ausnahmefall dem obhutsberechtigten Elternteil allenfalls in Analogie zu Art. 319 Abs. 1 ZGB (betr. Verwendung von Erträgen des Kindesvermögens) zugute kommen.

Im vorliegenden Fall war aber für die Frage, ob dem obhutsberechtigten Elternteil die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen sei, nur sein eigenes Einkommen zu berücksichtigen. Der monatliche Bedarf dieser Person wurde auf Fr. 2535.– festgesetzt. Unter Abzug der Kinderzuschläge (Fr. 375.–) und der Krankenkassenprämien für die Kinder (Fr. 45.–) ergab sich ein Notbedarf von Fr. 2115.–. Bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 2000.– bzw. Nettoeinkommen von Fr. 1800.– lag die Mittellosigkeit als eine Voraussetzung der unentgeltlichen Rechtspflege auf der Hand. Da erübrigte sich die Prüfung, ob in der Bedarfsrechnung auch noch ein Abzug der bescheidenen monatlichen Mietkosten (Fr. 650.–) vorzunehmen sei. (Urteil vom 14. Dezember 1989)

R.B.

<u>Hinweis der Redaktion</u>

Vielleicht vermisst man im Juni-Heft 1990 die Berichterstattung über die Jahresversammlung der SKöF vom 31. Mai in Solothurn. Der Redaktionsschluss dieser Ausgabe fand aber schon vor mehr als einem Monat statt und die Leser erhielten die Juni-ZöF vor der Jahresversammlung. Ich bitte deshalb um Nachsicht, wenn erst in einer nächsten Nummer über Solothurn berichtet werden kann. Es bleibt mir, den lieben Leserinnen und Lesern für den Aufenthalt in der einzig schönen Ambassadoren-Stadt alles Gute und viel Vergnügen zu wünschen.

Auf bald in Solothurn Paul Schaffroth